



Investitionsbank Schleswig-Holstein

Emissionsbedingungen der 1,99% fest verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen Serie Nr. 40 ISIN DE000A4DE2W2 / WKN A4DE2W

§ 1 Form und Stückelung

(1) Die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein ("Emittentin") begebene Emission in Höhe von EUR 75.000.000,00 ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00.

(2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde ("Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking

AG, Frankfurt am Main ("Clearstream Banking AG"), hinterlegt ist.

(3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen ("Gläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

(4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 26. September 2025 einschließlich ("**Zinslaufbeginn**") an bis zum 26. Juni 2026 ausschließlich ("**Endfälligkeit**") mit dem in Absatz (5) genannten Zinssatz verzinst.
- (2) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

(3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der Zinstagequotienten (wie in Absatz (7) definiert).

(4) "Geschäftstag" in diesem Sinne ist jeder Tag, an dem T2 zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. T2 ist das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttozahlungssystem, über das zwischen Banken Zahlungen in Euro abgewickelt werden, oder ein Nachfolgesystem.

(5) Der Zinssatz ("Zinssatz") für die Zinsperiode (wie in Absatz (6) definiert) beträgt 1,99% per annum.

- (6) "Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zur Endfälligkeit (ausschließlich).
- (7) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum ("Zinsberechnungszeitraum") die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

§ 3 Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Absatzes (2) Satz 2 und § 4 Absatz (2) am Tag der Endfälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit zulässig.

§ 4 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Durch die Verschiebung der Zahlung verlängern sich die vereinbarte Laufzeit der Schuldverschreibungen und die Verzinsung nicht.

§ 5 Status

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, nicht besicherte und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen nicht

nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit diesen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Kiel. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.